

## Tarifordnung 2023 - Trinkwasser

Gemäss Art. 59 des Wasserversorgungsreglements vom 8. Dezember 2020 setzt der Gemeinderat die Tarifordnung mit den Gebührentarifen fest.

Am 18. April 2023 hat der Gemeinderat die nachfolgende Tarifordnung 2023 für Trinkwasser festgesetzt.

### 1. Anschlussgebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2.5 %)

#### 1.1 für Trink-, Brauch- und Löschwasser:

Die Anschlussgebühren betragen 2.5 % des Gebäudeversicherungswertes des Gebäudes. Bei Um- und Erweiterungsbauten (sogenannte Nacheinkäufe) 2.5 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.

#### 1.2 für nur Löschwasser:

Die Anschlussgebühren (ohne Zuleitung für Trink- u. Brauchwasser) betragen 1.25 % des Gebäudeversicherungswertes des für den Brandschutz bestimmten Gebäudes. Bei Um- und Erweiterungsbauten 1.25 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme.

### 2. Benutzungsgebühren

zuzüglich Mehrwertsteuer (2.5 %)

#### 2.1 für Wohngebäude:

nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler; pro m <sup>3</sup>	CHF	3.40
Zählermiete pro Wasserzähler	CHF	30.00
Grundgebühr für Einfamilien-, Reihen- oder Mehrfamilienhaus; pro Wohneinheit	CHF	395.00

Grundgebühr gemischte Objekte (Wohneinheit/Handels- und Dienstleistungsbetrieb, Wohneinheit/Verwaltung, Wohneinheit/Gewerbe, Wohneinheit/Landwirtschaftlicher Betrieb) 50 % der ordentlichen Grundgebühr	CHF	197.50
---	-----	--------

Wohneinheiten mit weniger als 3 Zimmer <u>und</u> Wohnfläche zudem geringer als 60 m <sup>2</sup> erhalten auf Antrag eine Ermässigung von 50 % auf die Grundgebühr (die Beweislast liegt beim Antragsteller)	CHF	197.50
---	-----	--------

#### 2.2 übrige Gebäude:

Altersheim, Bahnstation, Gewerbe, Industrie, Kirche, Friedhofanlage, Schulhaus, Schulanlage, öffentliches Schwimmbad u.ä.:

nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler; pro m <sup>3</sup>	CHF	3.40
Zählermiete pro Wasserzähler	CHF	30.00
Grundgebühr pro Einheit	CHF	395.00

Bei Industrie- und/oder Gewerbeanlage wird die Grundgebühr pro einliegendes Gewerbe und/oder einliegender Wohneinheit erhoben	CHF	395.00
---	-----	--------

Bei Vereinslokalen mit weniger als 3 Räumen <u>und</u> einer Fläche von weniger als 60 m <sup>2</sup> wird eine Ermässigung von 50 % auf die Grundgebühr gewährt	CHF	197.50
---	-----	--------

### 2.3. Spezialfälle:

Flurhahn, Pauschale	CHF 150.00
Flurhahn nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler, pro m <sup>3</sup>	CHF 3.40
zuzüglich Zählermiete pro Wasserzähler	CHF 30.00
Kanalspülungen nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler oder Tankinhalt; pro m <sup>3</sup>	CHF 6.80
Strassenreinigung nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler oder Tankinhalt; pro m <sup>3</sup>	CHF 6.80
Verkauf Wasser an Dritte (nicht angeschlossen an WV) nach Verbrauch in m <sup>3</sup> gemäss Zählerstand Wasserzähler bzw. Tankinhalt; pro m <sup>3</sup> , zuzüglich Arbeitsaufwand	CHF 6.80

Für den bewilligten Bauwasserbezug werden 0.5‰ des Gebäudeversicherungswertes des angeschlossenen Gebäudes gemäss Schätzung der GVZ in Rechnung gestellt.

Alle nicht aufgeführten Sachverhalte können von der Wasserversorgung Fischenthal nach Aufwand verrechnet werden.

### 2.4 Einstufung Gewerbe:

Als Gewerbe im Sinne von Ziffern 2. gelten natürliche und juristische Personen, welche im UID-Register des Bundesamtes für Statistik mit einer eigenen Mehrwertsteuer-Nummer erfasst sind. Die Einstufung als Gewerbe erfolgt durch die Wasserversorgung Fischenthal. Anträge zur Berichtigung sind unter Beilage von Beweismitteln an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

## 3. Wasserlieferungen oder Wasserbezüge

Wasserlieferungen an andere bzw. Wasserbezüge von anderen Versorgungsunternehmen werden in gesonderten Verträgen geregelt.

## 4. Rechnungsstellung

Grundgebühr und Mengenverbrauch werden nach erfolgter Erhebung des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt.